

**Karl-Friedrich Weber**

**Waldbrief Nr. 83 vom 18.10.2025**

## **Der Kahlschlag -Forstwirtschaft ganz unten**

„Und sie sägten an den Ästen, auf denen sie saßen und schrien sich ihre Erfahrungen zu, wie man besser sägen könne. Und fuhren mit Krachen in die Tiefe. Und die ihnen zusahen beim Sägen schüttelten die Köpfe und sägten kräftig weiter.“  
Bert Brecht (1898 – 1956)

Der ehemalige Leiter des Waldbaulehrstuhls an der Georg-August-Universität in Göttingen, Professor Burkhard v. Lübke, definierte den Kahlschlag 1992 im Forstarchiv 63. Jahrgang:

*„Im Anhalt an WIEDEMANN (1926) sollte unter Kahlschlag eine Fläche verstanden werden, die durch einen einzigen oder durch mehrere innerhalb von 1 – 2 Jahren aufeinanderfolgende Hiebe geräumt wird und so groß ist, dass der ökologische Einfluss von Nachbarbeständen in den Hintergrund tritt. Dazu muss der Abstand zum Nachbarbestand mindestens eine Baumlänge, d.h. rund 30 m überschreiten.“*

Das entspricht einer Flächengröße von ca. 0,07 ha. Nach Lübke beginnt also der negative ökologische Einfluss beim Überschreiten dieser Fläche. Bestände, in die größere Kahlschläge gelegt werden, sind Lebensraum für hunderte Arten: Insekten, Flechten, Pilze, Vögel und Säugetiere.

- Mit dem Kahlschlag verschwinden Mikrohabitate wie Totholz, Baumhöhlen und strukturreiche Kronen.
- Viele Arten sind auf die Kontinuität alter Bäume angewiesen und können sich nicht schnell an neue Pflanzungen anpassen.
- Durch den Wegfall der Beschattung steigt die Sonneneinstrahlung → schnellere Humusmineralisierung.
- Nährstoffe wie Stickstoff werden ausgewaschen, was zu einer Verarmung des Bodens führt.
- Bodenverdichtung durch schwere Maschinen behindert die Wasseraufnahme und das Wurzelwachstum. Die mechanische Verformung empfindlicher Böden ist in Jahrhunderten nicht regenerierbar.
- Alte Wälder speichern große Mengen Kohlenstoff – sowohl oberirdisch als auch im Boden.
- Nach Kahlschlägen sinkt der Kohlenstoffgehalt im Waldboden über Jahrzehnte hinweg.
- Das stabile Mikroklima alter Wälder (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Windschutz) geht verloren. Dies wirkt sich negativ auf empfindliche Arten und die Regenerationsfähigkeit (Resilienz) des Ökosystems aus.
- Besonders in Hanglagen steigt das Risiko von Bodenerosion und Vernässung.
- Ohne Baumkronen fehlt die Interzeption von Regenwasser, was zu Überflutung und Auswaschung führt.

Die negativen Folgewirkungen von Kahlschlägen ab einer bestimmten Größe sind bekannt, seit es eine Forstwirtschaft gibt. Forstleute haben zu allen Zeiten auf das Problem hingewiesen. Trotzdem begegnen wir aktuell diesen Praktiken regelmäßig in unseren Laub- und Nadelforsten. Wie kann das sein? Wir versuchen, dieser Frage auf den Grund zu gehen.

## Von der Irrationalität der Beweggründe

Wir kennen die negativen Folgen von Kahlschlägen. Sie sind größtenteils messbar. Das Eintreten Ihrer langfristigen Wirkungen ist auf der vorhandenen Wissensbasis hinreichend wahrscheinlich. Das gilt nicht nur für ökosystemare Bedingungen, auch nicht nur für die Stoff- und Energieflüsse im System wie Treibhausgas-Emissionen, Temperaturgänge und Wasserkreisläufe.

Kahlschläge sind auch ein betriebswirtschaftliches Desaster. Darüber wird nicht gesprochen. Physikalische und chemische Bodenzerstörung durch Räumen und Ernten von Holz sowie Neubegründung auf der Fläche vermindern die nachschaffende Leistung des Produktionskapitals Boden. Die langfristigen Effekte sind eine Hypothek für nachkommende Generationen.

Der Kahlschlag verringert die Wertschöpfung des Bestandes. Sämtliche Bäume bis auf die Alibifunktion zweifelhafter Habitatüberhälter (wenn überhaupt) werden entnommen, darunter auch diejenigen, die ihre willkürlich (nach aktueller Kassenlage) gesetzten Zieldurchmesser noch nicht erreicht haben und zum Erntezeitpunkt überhaupt erst beginnen, in die Reifephase steigender Wertschöpfung einzutreten. Der Kahlschlag bedeutet die Fortsetzung der Altersklassenwirtschaft und den potentiellen Katastrophenwald von morgen. Die moderne ökologischere und wirtschaftlichere Waldbauzielsetzung ist jedoch der ungleichaltrige Dauerwald. Darüber wird geredet, aber nicht gehandelt.

Die finanzielle Dimension wird betriebswirtschaftlich nicht ergründet. Solange das Mantra der „Klimafolge“ auf die politischen Entscheidungen dominanten Einfluss hat, sprudeln die Fördermittel aus öffentlichen Haushalten. Diese Haushaltsmittel stammen wiederum aus Krediten, die künftig jemand zurückzahlen muss. Zweifel sind nicht erlaubt. Es müssen Kosten entstehen, um Aktivitäten zu belegen. Die Macher sind am Zug, nicht die Unterlasser.

Wenn ein Waldeigentümer betriebswirtschaftlich untergehen will, muss er die Kosten an den Anfang stellen. Das geht am besten in der Kahlschlagwirtschaft mit einer nachfolgenden Aufforstung. Zwischen der Investition (die größtenteils aus Subventionen besteht) und dem Ertrag vergehen über 100 Jahre, erfahrungsgemäß jedoch bis zum Sankt Nimmerleinstag. Bei angenommenen Anfangskosten von brutto 20.000 bis 25.000 EUR einschließlich Flächenräumung, Mulchgang, Wildschutzzaun etc. für eine Eichenkultur mit 8000 Pflanzen/Hektar, zuzüglich jahrzehntelanger Pflegeeingriffe und einer inflationsbereinigten Verzinsung von 2 %, lässt sich schnell ausrechnen, wie vieler Jahrzehnte Bestandesentwicklung es bedarf, um die erste schwarze Null zu schreiben. Die Exponentialfunktion ist unerbittlich.

## Kahlschlaggrößen – ein schillerndes Rechtfertigungsritual

Die Waldgesetze der Länder verwenden eine bunte Vielfalt von Kahlschlagdefinitionen. Mögliche Definitions- und Regelungs- bzw. Verbotskriterien sind:

ach

- Flächengröße (Verbote bzw. Genehmigungspflicht) meist ab 0,25 bis 5 ha,
- Klassifizierung des Waldbestandes (Eigentumsart, Funktionsausweisung),
- Intensität des Eingriffes (Grad der Vorratsabsenkung 40 bis 60 Prozent von 100; Bezugsgröße standortsüblicher Vorrat, maximaler Vorrat u. a.),
- Auswirkungen des Eingriffes (z.B. Wirkungen auf den Boden oder den Wasserhaushalt; Schaffung freilandähnlicher Verhältnisse, Alter der Bestände ("Jugendmordverbot" zumeist 50 Jahre bei Nadelhölzern, 80 (70) Jahre bei Laubhölzern, mit Ausnahmen),
- Intention des Eingriffes (Waldumbau, Forstschutz),
- Vorhandensein gesicherter Verjüngung.

Unbestimmte Rechtsbegriffe sind die Regel. Nach strikten Verboten suchen wir vergebens. Soll-Vorschriften sind jedoch näher am „Muss“ als am „Kann“. Sie drücken juristisch eine Regel aus, von der nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden darf. Das Bundesverwaltungsgericht urteilt in letzter Instanz:

*„... in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass ‚Soll‘-Vorschriften im Regelfall für die mit ihrer Durchführung betraute Behörde rechtlich zwingend sind und sie verpflichten, so zu verfahren, wie es im Gesetz bestimmt ist. Nur bei Vorliegen von Umständen, die den Fall als atypisch erscheinen lassen, darf die Behörde anders verfahren als im Gesetz vorgesehen und den atypischen Fall nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden“*  
(Urteile vom 2. Juli 1992 - BVerwG 5 C 39.90 - BVerwGE 90, 275 <278> und vom 12. Februar 1991 - BVerwG 1 C 4.89 - BVerwGE 88, 1 <8 >; jeweils m.w.N.).

Dieser Ausnahmefall muss nachvollziehbar begründet werden und muss ggf. einer gerichtlichen Überprüfung standhalten.

Die Praxis jedoch ist Beliebigkeit. Ein Bewusstsein für die Gewichtung des Belangs ist unterentwickelt oder nicht vorhanden. Es wird nach vermeintlich zwingenden Gründen für den atypischen Fall gesucht, der dann zum Standard wird. Der Kampf um die Deutungshoheit von Kahlschlaggrößen beherrscht die Auseinandersetzung.

Die Forstwissenschaftler Georg Winkel und Karl-Heinz Volz vom Institut für Forstpolitik der Universität Freiburg (2002), versuchten eine "GUTE FACHLICHE PRAXIS" in der deutschen Forstwirtschaft zu definieren. Sie führten unter Punkt 17 ihres Kriterienkatalogs aus:

*„Kahlhiebe sind einzelstammweise oder flächige Nutzungen > 2 ha, die den Vorrat eines Bestandes auf weniger als 40 von 100 des standörtlich üblichen Holzvorrates absenken. Kahlhiebe sind auch einzelstammweise oder flächige Nutzungen größer als 0,5 ha, wenn infolge dieser Nutzung*

- eine erhebliche Beeinträchtigung des Bodens- und der Bodenfruchtbarkeit,
- eine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushalts oder
- eine erhebliche Beeinträchtigung sonstiger Waldfunktionen zu erwarten ist.

***Kahlhiebe im Sinne dieser Definition sind grundsätzlich kein Bestandteil der Guten fachlichen Praxis in der Forstwirtschaft.“***

Es blieb bei dem Versuch und bei der Unbestimmtheit.

## **Der Kahlschlag als Voraussetzung für Eichenwirtschaft – eine unbewiesene Behauptung**

In kaum einem anderen Fachgebiet ist das Paradigma der Forstwirtschaft fester gefügt, als in der Behauptung, dass eine Eichen-Waldwirtschaft ohne Kahlschläge nicht möglich sei. Alle aufgezeigten negativen Aspekte von Kahlschlägen werden dabei in Kauf genommen, deren langfristigen Schadwirkungen nicht gewichtet. Die linear-kausalen Begründungen lauten:

- Die Eiche ist eine Lichtholzart, die sich unter den Lichtverhältnissen anderer Baumarten nicht erfolgreich verjüngt.
- Die erforderlichen Freiflächen, die als Mindestgröße genannt werden, bewegen sich zwischen 0,5 und 2 ha.
- Als Norm wird in den niedersächsischen Landesforsten 1 ha als Mindestgröße genannt, der als Kleinkahlschlag bezeichnet wird und als Teil der guten forstlichen Praxis gesehen wird.

Die niedersächsische Landesregierung unterstützt diese Linie durch ihre Anweisungen an die Unteren Naturschutzbehörden als Vorgaben in vermeintlicher Übereinstimmung mit europäischem Recht bei Unterschutzstellungen von Natura 2000-Gebieten.

Sie ist seit vielen Jahrzehnten längst widerlegt durch den Stand von Wissenschaft und Praxis, wonach Eichenverjüngung kleinflächig in Löchern 0,1 - 0,2 ha gesichert möglich ist.

Im Merkblatt Nummer 30 der niedersächsischen Landesforsten von 1994 – Entscheidungshilfen für die Begründung und Pflege von Stieleichen-Edellaubholz-mischbeständen – verfasst von anerkannten Experten aus Wissenschaft und Praxis – heißt es unter 4.1.2:

*„In der Regel sind die Stieleichen horstweise (Flächendurchmesser 20-40 m) bis kleinflächig (Flächendurchmesser über 40 m) zu begründen.“*

Voraussetzung ist eine qualifizierte Entscheidung für die Bewertung des Einzelfalls durch Fachkräfte, die ihr Handwerk verstehen. Dieses Erkenntnis hatte der Schöpfer des langfristigen ökologischen Waldprogramms in Niedersachsen (LÖWE), Ministerialdirigent Professor Dr. Hans-Jürgen Otto, bereits in seinem ersten Anwendungserlass vom 5.5.1994, indem er unter 3.6 – Bestimmung von Fortbildung- und Schulungsmaßnahmen – ausführte:

*„Die beabsichtigte Entwicklung des Waldbaus erfordert ein Höchstmaß an forstfachlichem Sachverstand, ökologischem Wissen und Einfühlungsvermögen in die zeitlichen Möglichkeiten der Umsetzung. ...“*

Diese Feststellung ist in nachfolgenden Ministerialerlassen späterer Jahre nicht mehr zu finden.

Angesichts der schockierenden heutigen Eingriffe in die Eichenwälder ist eine Ursachenanalyse überfällig. Liegt es an der von Außenbetrachtern empfundenen Überheblichkeit, Ignoranz und Nichtbeachtung kritischer Gegenargumente im Diskurs? Oder an einem Verlust fehlender als Vorbild anerkannter Autoritäten aus Wissenschaft und

Praxis? Führt das in der Folge womöglich zu einem Abriss von Weitergabe der über Generationen akkumulierten Erfahrung, für die ein einzelnes Berufsleben am und im Wald zu kurz ist? Ist es also eine forstfachliche Bildungsfrage, wie OTTO offenbar vermutete?

## Welcher rechtliche Rahmen gilt eigentlich für die Bewirtschaftung von Wäldern, speziell im Hinblick auf die Legitimation von Kahlschlägen?



Udo Herbst

Der Diplombiologe Udo Herbst (Vorstand NABU-Schöppenstedt) bewertet den Sachverhalt:

Das Grundgesetz (GG) verlangt in Art. 20a [[https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art\\_20a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_20a.html)], dass der Staat auch in Verantwortung für künftige Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung schützt.

Ein Teil dieser Staatszielbestimmung finden wir in § 1 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) [[https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg\\_2009/](https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/)] wieder. Demnach sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen nach bestimmten Maßgaben zu schützen. Unter anderem ist die biologische Vielfalt zu erhalten und auf Dauer zu sichern. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten, und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen sind zu ermöglichen (§1 Absatz 2 BNatSchG). Im Wald sind das alle Tiere und Pflanzen eines naturnahen und funktionierenden Waldökosystems.

Bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder im Besitz der öffentlichen Hand sollen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden (§ 2 BNatSchG). Das heißt, Wald im öffentlichen Eigentum von Bund, Land und Kommunen sind besonders vorbildlich im Sinne des Art. 20a GG und im Sinne der Ziele des BNatSchG zu bewirtschaften. Dort sollte es den seltenen Tier- und Pflanzenarten, den Biotop- und Lebensraumtypen also besonders gut gehen und die typischen Wechselwirkungen zwischen ihnen möglichst ungestört möglich sein. Das Waldökosystem sollte sich mit allen Waldentwicklungsphasen typisch entfalten können, so dass die jeweils daran gebundenen Arten auch in Zukunft in stabilen Populationen weiterhin existieren können.

Insofern kommt auch § 5 Absatz 3 BNatSchG besondere Bedeutung zu. Demnach ist „*bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten*“.

Die sogenannte naturschutzrechtliche Eingriffsregelung des § 14 Abs. 2 BNatSchG privilegiert die Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung und stellt sie von der Anwendung der Eingriffsregelung frei. Dies gilt allerdings nur, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege des § 1 BNatSchG berücksichtigt werden. Nur dann, wenn die forstwirtschaftliche Bodennutzung den in § 5 Abs. 2 genannten Anforderungen, also an die der Naturnähe und die der Kahlschlagfreiheit entsprechen, widerspricht sie in der Regel nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Mit der forstwirtschaftlichen Bodennutzung ist die Waldbewirtschaftung zur Holzerzeugung gemeint, also die unmittelbare Urproduktion. Der Waldwegebau gehört dementsprechend nicht zur Urproduktion. Der Nachweis, ob die Ziele des Naturschutzes berücksichtigt worden sind, wäre gerade bei Kahlschlägen einfach nachzuweisen.

Entspricht die Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung nicht diesen Gesetzeskriterien, müsste folglich die (naturschutzrechtliche) Eingriffsregelung zur Anwendung kommen. Dabei sähen sich alle Waldbesitzenden mit den gesetzlichen Anforderungen des § 15 BNatSchG konfrontiert. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind demnach zu unterlassen. Alternativen sind zumutbar, wenn der verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne, oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen wäre. Es würde sich also immer die Frage stellen: Ist ein Kahlschlag überhaupt erforderlich? Kann der Eingriff minimiert werden bspw. durch einen kleineren Lochhieb? Würde der Kahlschlag doch durchgeführt werden, müssten die daraus resultierenden erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes kompensiert werden.

Bis zum Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EUGH-C 98/03 - vom 10.01.2006) hatte der deutsche Gesetzgeber resultierend aus der Eingriffsregelung angenommen, die Ausübung der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlich Bodennutzung sei kein Projekt im Sinne der europäischen Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-RL) und insofern nicht einer Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) zu unterziehen. Deutschland wurde eines Besseren belehrt.

Die folgenden Versuche des deutschen Gesetzgebers, den Projektbegriff europarechtskonform im BNatSchG zu definieren, scheiterten. So sucht man heute vergeblich nach einer Begriffsbestimmung in § 7 BNatSchG.

Die in § 14 Abs. 2 BNatSchG angestellte Regelvermutung ist ohne Bedeutung für den im Europarecht wurzelnden Projektbegriff. Die EUGH-Rechtsprechung orientiert sich an Artikel 1 Absatz 2 der Umweltverträglichkeitsrichtlinie (UVP-RL). Damit unterliegen „sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft“ der FFH-Verträglichkeitsprüfungspflicht. Unter Beachtung aktueller Rechtsprechung des EUGH hatte das OVG-Bautzen in seinem [Beschluss vom 09.06.2020 - 4 B 126/19; <https://www.justiz.sachsen.de/ovgentschweb/documents/19B126.pdf>] zum „Leipziger Auwald“ entschieden, dass auch forstliche Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Absatz 1 BNatSchG unterliegen.

Umso mehr verwundert es, dass das Niedersächsische Umweltministerium (MU) gemeinsam mit dem Niedersächsischen Landwirtschaftsministerium (ML) mit ihrem Runderlass zum Schutz von Natura-2000 Gebieten durch Naturschutzgebietsverordnung (*Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung Gem. RdErl. d. MU*

u. d. ML v. 21. 10. 2015“) verordnet haben, die ordnungsgemäße Forstwirtschaft i. S. des § 11 NWaldLG (Niedersächsisches Waldlandschaftsgesetz) von den allgemeinen Verboten der Schutzgebietsverordnung auszunehmen. Noch mehr verwundert es, dass sich die Ministerien nicht auf die Freistellung der ordnungsgemäßen forstlichen Bodennutzung im Sinne des § 14 Abs. 2 BNatSchG beschränkt haben, sondern die Freistellung sogar auf die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und für sonst erforderliche Einrichtungen und Anlagen erweitert haben. Damit laufen die Verordnungsgeber Gefahr, ein nicht europarechtskonformes gesetzliches Regelwerk in die Welt gesetzt zu haben. Sie nehmen billigend in Kauf, dass Projekte in Natura 2000-Waldschutzgebieten ohne die vorherige FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgen dürfen und beschneiden damit praktischerweise gleichzeitig die Beteiligungsrechte der anerkannten Naturschutzvereinigungen. Diese müssten gem. der Aarhus-Konvention nämlich schon bei der Vorprüfung einer FFH-Verträglichkeit von Projekten beteiligt werden. [vergl. FISCHER-HÜFTLE 2021: „Neues zur Waldbewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten“, in: „Anliegen Natur“ 43(1) [https://www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an43113fischer\\_hueftle\\_2021\\_waldbewirtschaftung.pdf](https://www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an43113fischer_hueftle_2021_waldbewirtschaftung.pdf) ].

Was sieht § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) [<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/7f95753c-89da-33be-b7be-4ecac22080de>] als Eingangsvoraussetzung für die Freistellung von den Verboten der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen zum Schutze von Natura 2000-Waldflächen eigentlich vor?

*„Ordnungsgemäß ist die Forstwirtschaft, die nach den gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis den Wald nutzt, verjüngt, pflegt und schützt.“*

Dies betrifft die Forstwirtschaft in allen niedersächsischen Wäldern, innerhalb wie außerhalb von Schutzgebieten und gilt für alle Waldbesitzarten gleichermaßen.

Also nur dann, wenn diese beiden Kriterien erfüllt wären, dürfte die Forstwirtschaft auch von den Verboten in Schutzgebieten freigestellt werden. Eine solche Prüfung erfolgt offenbar bei den Forstbehörden in der Regel nicht. Diese berufen sich in Natura 2000-Schutzgebieten auf die dann folgenden Beschränkungen der Forstwirtschaft, die der o.g. Unterschutzstellungserlass vorsieht. Solange diese Beschränkungen beachtet werden, seien Verschlechterungen der Natura 2000-Waldgebiete ausgeschlossen, so die Annahme.

Der Unterschutzstellungserlass stellt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen unter anderem frei, „soweit ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird“. Der Femelhieb ist im Glossar der o.g. Erlasses wie folgt definiert:

*„Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von Gruppengröße (Ø 10 bis 20 m) bis Horstgröße (Ø 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.“*

Der Lochhieb ist entsprechend konkretisiert:

*„Hiebsform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung vor allem in Eichen-LRT, bei der in der Regel meist kreisförmige Freiflächen mit dem Durchmesser mindestens einer Baumlänge, maximal 50 m, geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen können. In Eiche sind Einzelbaum- und Femelhiebe nicht zielführend.“*

Der Leitfaden für die Praxis „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern“

[<https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/natura-2000-in-niedersachsen-waldern-leitfaden-fur-die-praxis-162102.html>], herausgegeben von MU und ML im Juli 2019 führt unter Kapitel 2.2.1.4 – Kahlschlagverbot, einzelstammweise Nutzung, Femel- oder Lochhieb – folgendes für alle wertbestimmenden Lebensraumtypen aus (S.35):

*„Die waldbauliche Pflege und Nutzung von Wäldern soll sich an den standörtlichen Bedingungen und ökologischen Ansprüchen der verschiedenen Baumarten ausrichten. Die Nutzung soll grundsätzlich ohne Kahlschläge erfolgen. Die Nutzung von Schattbaumarten, wie beispielsweise der Buche, soll vorrangig einzelstamm- oder femelartig, an Zielstärken orientiert stattfinden. Zum Erreichen der gewünschten femelartigen Strukturen, wird – über vorhandener Verjüngung – der Haupt- und Unterstände in Gruppen (10 m bis 20 m Durchmesser) bis Horsten (20 m bis 40 m Durchmesser) genutzt. Diese Femel werden sukzessive erweitert.*

*Die Nutzung von Lichtbaumarten, wie beispielsweise der Eiche, mit dem Ziel, die Lichtbaumarten wieder zu verjüngen, erfordert größere Flächen, um den lichtökologischen Ansprüchen dieser Baumarten gerecht zu werden. Daher soll die Nutzung von Lichtbaumarten in Lochhieben erfolgen. Hierbei entstehen meist kreisförmige oder ovale Freiflächen von ca. 0,5 ha Größe, um eine gegebenenfalls vorhandene Naturverjüngung zu entwickeln oder um eine Kultur anzulegen. Lochhiebe unter 0,5 ha Flächengröße stellen bis auf Ausnahmen (z. B. Sonnenhänge, Eichenklima) die lichtökologischen Mindestansprüche der Eiche dar. Sie stellen kein geeignetes Instrument dar, um den Anteil der unterrepräsentierten jungen Eichenbestände bedeutend zu erhöhen.*

*Der zur Eichenverjüngung laut Unterschutzstellungserlass maximal zulässige „Lochhieb“ hat eine Größe von ungefähr 0,2 ha. Diese Fläche innerhalb eines ansonsten geschlossenen Bestandes kann im Einzelfall zu klein sein, um unter den (licht-)klimatischen Voraussetzungen Niedersachsens eine Eichenverjüngung erfolgversprechend umsetzen zu können. Zur Erreichung einer Eichenverjüngung ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand wenigstens die doppelte Flächengröße erforderlich.*

*Der europarechtlich gebotene Erhalt der Eichen-Lebensraumtypen schließt die Anlage von Neukulturen ein, da sich die heimischen Eichenarten aufgrund ihrer lichtökologischen Ansprüche in Niedersachsen unter einem Altbestand kaum natürlich verjüngen. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde kann vor diesem Hintergrund zu der Feststellung gelangen, dass die geplante Neuanlage einer Eichenkultur eine Pflegemaßnahme darstellt. In diesem Fall ist die Maßnahme von den Vorschriften der Schutzgebietsverordnung freigestellt. Sie kann daher über die Größe eines Lochhiebes hinausgehen, ohne dass eine Befreiung erforderlich wird. Die dann jeweils mögliche Maximalgröße hängt von den einzelgebietlichen und standörtlichen Gegebenheiten ab und soll von der unteren Naturschutzbehörde gemeinsam mit dem Eigentümer individuell festgelegt werden.“*

Man könnte diese Empfehlung auch als Anregung verstehen, bestehendes Recht zu umgehen.

§15 Abs. 3 NWaldLG - die Sonderregelungen für die Bewirtschaftung von Landes-, Kommunal-, Stiftungs- und Genossenschaftswald - ist durch Artikelgesetz zur Umsetzung des Niedersächsischen Weges (Art.8 NWUmsG) geändert worden und erhält folgende Fassung:

*„Der Landeswald ist zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere unter Beachtung des Nachhaltigkeitsgrundsatzes, zu bewirtschaften. Durch Umsetzen des Regierungsprogramms zur „Langfristigen Ökologischen Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE)“ trägt die Anstalt Niedersächsische Landesforsten dafür Sorge, im Rahmen einer naturnahen Bewirtschaftung den nachwachsenden Rohstoff Holz bereitzustellen und die Schutzfunktionen des Waldes gemäß § 1 Nr. 1 Buchst. b sowie die Erholungsfunktion zu fördern. Insbesondere hat die Anstalt Niedersächsische Landesforsten einen angemessenen Baumbestand zu erhalten, die Erzeugnisse des Waldes wirtschaftlich zu verwerten sowie die Öffentlichkeit über die vielfältigen Wirkungen des Waldes durch Bildungs- und Erziehungsarbeit zu unterrichten. Der Schutzfunktion des Waldes als Lebensraum für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen ist in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Hierfür (...) soll auf Kahlschläge und eine ganzflächige maschinelle Bodenbearbeitung auf Verjüngungsflächen einschließlich Mulchen verzichtet werden (...).“*

Damit ist klar, dass innerhalb, wie außerhalb von Schutzgebieten auf Landeswaldflächen keine Kahlschläge mehr ausgeführt werden dürfen, nicht in Laubwaldbereichen und auch nicht in Nadelwaldbereichen. Führen die NLF dennoch Kahlschläge auf Landeswaldflächen aus, handelt es sich nicht mehr um die Ausübung ordnungsgemäßer Forstwirtschaft im Sinne des § 11 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 NWaldLG. Dies hat zur Folge, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. § 14 ff. BNatSchG mit allen Folgen zur Anwendung kommt.

Bei alledem zeigt sich, dass der Schutz der Natura 2000-Waldgebiete durch die niedersächsischen Regelungen über den o.g. Unterschutzstellungserlass nicht gewährleistet werden kann. Sie greifen deutlich zu kurz, stehen weder mit dem BNatSchG im Einklang (s.o.), noch mit dem NWaldLG.

Gem. § 11 Abs. 2 NWaldLG gehört es zu den Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, dass ein ausreichender Umfang von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen erhalten bleibt. Als gesicherte Erkenntnis der Wissenschaft gilt, dass Totholz mengen von 30 bis 60 Kubikmetern je Hektar vorhanden sein müssen, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Diese Regelung gilt für jeden Wald.

In Natura 2000-Schutzgebieten reicht es gem. des o.g. Erlasses und dem o.g. Leitfaden (Kap. 2.2.1.3, S.34) aus, bei einem hervorragenden Erhaltungszustand mindestens 3 Stück starken Totholzes mit einer Länge von 3 Metern und 50 cm Durchmesser am stärkeren Ende zu belassen. Rechnerisch resultiert daraus eine Totholzmenge von gerade einmal 1,77 Kubikmeter pro Hektar.

Auf Landeswaldflächen soll innerhalb, wie außerhalb von Schutzgebieten nach § 15 NWaldLG Abs. 3 für den Erhalt der Biodiversität ein Totholzvorrat in wirksamer Höhe von durchschnittlich auf die Gesamteigentumsfläche der Anstalt Niedersächsische Landesforsten bezogen mindestens 40 Kubikmeter je Hektar vorgehalten werden. Kann das bedeuten, dass alle toten Fichten im Harz auf die Totholz mengen in den übrigen Landeswaldflächen angerechnet werden dürfen?

Für Arten, die auf die Zerfallsphasen des Ökosystems Wald angewiesen sind, müssten deutlich höhere Totholz mengen aggregiert werden. Auch das ist eine gesicherte wissenschaftliche Erkenntnis, die insbesondere in Schutzgebieten auf Landeswaldflächen berücksichtigt werden müssten.

Das eklatante Missverhältnis zwischen den Bestimmungen des Unterschutzstellungserlasses zum Schutz von Natura 2000-Wäldern und den Zielsetzungen der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie zum Erhalt der biologischen Vielfalt [<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31992L0043>], sowie dem NWaldLG können nur zu Schutzgebietsverordnungen führen, die nicht im Einklang mit dem gelten gesetzlichen Rahmen stehen und wohl kaum europarechtskonform sein können.

Der sich weiter verschlechternde Erhaltungszustand insbesondere der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (LRT 9160), Moorwälder (LRT 91D0) und Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (LRT 91E0) in Natura 2000-Wäldern in der atlantischen biogeografischen Region [*Ergebnisse nationaler FFH-Bericht Bericht 2025*; <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2025>] dürfte dringend eine Nachjustierung des geltenden rechtlichen Regelwerkes erfordern. Als Ursachen für die ungünstigen Erhaltungszustände waren Waldbewirtschaftungen genannt, die Altholzbestände verringern, die Altbäume, Totholz und absterbende Bäumen beseitigen, sowie Bodenbearbeitungen.

Die Bedenken sind den verantwortlichen Ministerien hinlänglich bekannt. Die aktuellen Rechtsprechungen des EUGH, des BVerwG und der Oberverwaltungsgerichte in Fragen zur FFH-Verträglichkeit von forstlichen Maßnahmen in Natura 2000-Wäldern sprechen eine eindeutige Sprache. Sie lassen den Nachholbedarf überdeutlich erkennen. In diesem Zusammenhang sei abermals auf Art 20a Grundgesetz und dessen Bedeutung hingewiesen:

*„Der Schutzauftrag des Art. 20a richtet sich [...] in erster Linie an den Gesetzgeber: Dieser hat die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Hierbei handelt es sich um einen positiven und verbindlichen Gesetzgebungsauftrag, dessen Ausrichtung insofern umfassend zu verstehen ist, als alle relevanten staatlichen Verhaltensweisen erfasst sind. So impliziert er insbesondere eine Aktualisierung in dem Sinn, dass einmal ergriffene Schutzmaßnahmen immer wieder daraufhin überprüft werden, ob sie (noch) zur Erreichung des Schutzzwecks des Art. 20a ausreichend sind, aber auch, dass neuartigen Gefährdungen begegnet wird. Insofern kommt dem Schutzauftrag des Art. 20 a ein dynamischer Charakter zu; keinesfalls kann ihm mit einem einmaligen Tätigwerden entsprochen werden. Darüber hinaus umfasst der Schutzauftrag das gesamte Spektrum staatlichen Verhaltens, so dass er sowohl ein positives Tun als auch ein Unterlassen implizieren kann.“* [ASTRID EPINEY, Art. 20a, Kommentar, in: CHRISTIAN STARCK (Hrsg.), „Das Bonner Grundgesetz“, 6. Aufl., München 2010, S. 167 - 219, Rdnr. 57].

Dem Thema „Die Biodiversität des Waldes und ihre rechtliche Sicherung“ widmete sich ausführlich der Deutsche Naturschutzrechtstag am 22. und 23.03.2021 in Leipzig. Die Beiträge sind veröffentlicht im NOMOS-Verlag unter dem Titel „Forstwirtschaft und

*Biodiversitätsschutz im Wald“* [<https://www.nomos-shop.de/de/p/forstwirtschaft-und-biodiversitaetsschutz-im-wald-gr-978-3-8487-7720-4>]. Die Lektüre sei allen Verantwortlichen ans Herz gelegt. Sie mögen endlich - nicht nur im Sinne des Art. 20a GG - verantwortlich für künftige Generationen handeln.

---

## Quellen

[https://bund-helmstedt.de/fileadmin/helmstedt/pdf/64\\_Waldbrief\\_10-09-2022\\_Eichenanbau\\_in\\_Loechern.pdf](https://bund-helmstedt.de/fileadmin/helmstedt/pdf/64_Waldbrief_10-09-2022_Eichenanbau_in_Loechern.pdf)

[https://bund-helmstedt.de/fileadmin/helmstedt/pdf/15\\_Waldbrief\\_29-09-2020\\_Eichenwirtschaft.pdf](https://bund-helmstedt.de/fileadmin/helmstedt/pdf/15_Waldbrief_29-09-2020_Eichenwirtschaft.pdf)

[https://bund-helmstedt.de/fileadmin/helmstedt/pdf/38\\_Waldbrief\\_29-05-2021\\_Koppel\\_Dynamik\\_der\\_Eichenurwaelder.pdf](https://bund-helmstedt.de/fileadmin/helmstedt/pdf/38_Waldbrief_29-05-2021_Koppel_Dynamik_der_Eichenurwaelder.pdf)

## Verantwortlich für den Inhalt:

Karl-Friedrich Weber, Ackerwinkel 5, 38154 Königslutter am Elm

kweberbund@aol.com

fon 0171 893 8311 oder 05353-3409

Alle Rechte liegen beim Autor Karl-Friedrich Weber

Der Waldbrief darf in unveränderter Form verbreitet werden.

Die Waldbriefe können Sie unter <https://bund-helmstedt.de/wald/wald-briefe/> als pdf-Datei herunterladen.

Wenn Sie in meinen Verteiler aufgenommen werden möchten, teilen Sie mir das unter der E-Mail Anschrift [kweberbund@aol.com](mailto:kweberbund@aol.com) mit.



Foto: Karl-Friedrich Weber Kahlschlag im feuchten Eichenhain Buchenwald, FFH- und Vogelschutzgebiet Beienroder Holz, Niedersächsische Landesforsten



Fotos: Karl-Friedrich Weber Kahlschläge in alten Eichen-Hainbuchenwäldern im FFH- und Vogelschutzgebiet Beienroder Holz, Niedersächsische Landesforsten



Fotos: Karl-Friedrich Weber Buchenurwald Uholka-Schyrokyj Luh Transkarpatien - Ukraine



Foto: Karl-Friedrich Weber Buchenurwald Uholka-Schyrokyj Luh Transkarpatien - Ukraine, Störung durch eine Gewittertrombe. Die Natur kennt keine Kahlflächen wie im Wirtschaftswald. Die Biomasse der Bäume bleibt vollständig erhalten, das Lokalklima ebenso. Die vorhandene Verjüngung schließt den Raum in wenigen Jahren.